

Schutzkonzept Volksschule ab Oktober 2020

Version 4 vom 4. November 2020

Schutzkonzept Schule Mosnang



Ansprechperson:
Manuel Rehmann, Schulleiter Primar
ps.schulleitung@schulemosnang.ch

Weitere Dokumente:

- [Merkblatt](#) Schutzkonzept mit Contact-Tracing vom 26. August 2020
- [Ablaufschema](#) Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen vom Oktober 2020
- [Weisungen](#) zum Unterricht der Volksschule während der COVID-19-Epidemie vom 29. Oktober 2020

Massnahmen des Bundesrats und Weisungen des Bildungsrates

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die alleinige Zuständigkeit für die obligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Seit dem 22. Juni 2020 ist die bundesrätliche [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (SR 818.101.26; Covid-19-Verordnung besondere Lage) in Vollzug.

Der Kanton St.Gallen hat gestützt auf die Beschlüsse des Bundesrates entschieden, dass ab 10. August 2020 der Unterricht in der Volksschule im Normalbetrieb stattfindet. Der Schulträger hat ein Schutzkonzept zu erlassen. Er bezeichnet dafür eine Ansprechperson. Die Umsetzung wird vom Kanton im Rahmen der Aufsicht kontrolliert. Die Dauer der Gültigkeit dieser Vorgaben hängt von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundes ab.

Am 18. Oktober 2020 wurde die Covid-19-Verordnung besondere Lage in Bezug auf Maskenpflicht, private Veranstaltungen und Empfehlungen Homeoffice durch den Bund ergänzt. Art. 3b Abs. 3 Bst. b der Covid-19-Verordnung hält fest, dass in der Volksschule nur dann eine Maskenpflicht gilt, wenn sie im Schutzkonzept vorgesehen ist.

Am 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat in der Covid-19-Verordnung besondere Lage zusätzliche Massnahmen gegenüber betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen vorgenommen. Dabei hat er für Bildungseinrichtungen ab der Sekundarstufe II Massnahmen erlassen und gleichzeitig festgestellt, dass im Bereich der Volksschule für allfällige Massnahmen weiterhin die Kantone zuständig bleiben.

Der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen hat am 29. Oktober 2020 gestützt auf Art. 100 Abs. 1 des Volksschulgesetzes und Art. 23 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie erlassen. Diese beinhalten Massnahmen für die Sekundarstufe I und sehen insbesondere eine Maskenpflicht für diese Stufe in Innenräumen vor.

1 Grundsätzliches

Das vorliegende Schutzkonzept hat zum Ziel:

- Einen möglichst reibungslosen Verlauf des Unterrichts zu ermöglichen
- Die Zahl der neuen Ansteckungen trotz der Anwesenheit vieler Menschen möglichst zu verhindern bzw. niedrig zu halten

Es ist an die aktuelle epidemiologische Situation angepasst und kann bei Bedarf weiterentwickelt werden.

2 Schutzmassnahmen

Es gelten die [Hygiene- und Abstandsregeln](#) in der Covid-19-Verordnung besondere Lage und des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

Verhaltens- und Hygieneregeln	<p>Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, halten sich an die Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG.</p> <ul style="list-style-type: none"> – regelmässiges und häufiges Händewaschen – Verzicht auf Händeschütteln – in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen – 1.5 Meter Abstand (unter Erwachsenen, Kind - Erwachsene) – Maskenpflicht in der Oberstufe in allen Innenräumen – Kindergarten und Primarschule: Maskenpflicht für alle erwachsenen Personen (Lehr- und Verwaltungspersonal, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) in den öffentlich zugänglichen Bereichen der Schulgebäude
Desinfektions-Stationen	An sensiblen Punkten (Schulhauseingang, Teamzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) wird empfohlen, Handdesinfektionsmittel für Erwachsene zur Verfügung zu stellen.
Handhygiene	Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler etc. waschen ihre Hände vor Unterrichtsbeginn immer mit Wasser und Seife. Die Waschbecken sollten mit Flüssigseifenspendern und Einweghandtüchern ausgestattet sein. Kinder benutzen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel.
Mindestabstand	Es gilt ein Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Schulkindern. Dieser kann jedoch ausnahmsweise bzw. temporär unterschritten werden, wenn andere Schutzmassnahmen (Trennscheiben oder Masken) umgesetzt werden. Zusätzlich werden in Situationen, in denen die Distanzregel nicht eingehalten oder keine anderen Schutzmassnahmen getroffen werden können, die Kontaktdaten der Anwesenden erfasst und für 14 Tage aufbewahrt. Dies ermöglicht das Contact Tracing (Art. 4 Abs. 2 Bst. d der Covid-19 Verordnung besondere Lage).
Gesichtsmasken	<p>Kindergarten/Primarschule</p> <p>In den Schulhäusern gilt eine Maskenpflicht für erwachsene Personen. Dabei wird zwischen externen und internen Personen unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Externe (Eltern, Lehrpersonen der Musikschule, Schülerrätinnen und Schülerräte, Handwerker, Betreuung Mittagstisch, Vereine, Besucher und Mitarbeitende der Gemeindebibliothek...): Maskenpflicht im ganzen Schulhaus • Interne (Lehrpersonen, SSA, Hauswarte, Sekretärinnen, Schulratspräsident, ERG und MGS-Lehrpersonen, Klassenassistenten, Schulleitungen): Maskenpflicht auf den Verkehrsflächen des Schulhauses (<u>nicht</u> im Schulzimmer, <u>nicht</u> sitzend im Lehrerzimmer bei Abstand). Lehrpersonen können auch im Schulzimmer Masken tragen. <p><u>Die Maskenpflicht ersetzt das Abstandhalten nicht.</u></p>

	<p>Für gewisse Situationen (Person wird im Schulhaus symptomatisch, Gebrauch für Heimweg bzw. etwaige Warteperiode im Schulhaus usw.) stellt die Schule Gesichtsmasken zur Verfügung.</p> <p>Oberstufe In der Oberstufe gilt ab dem 2. November 2020 gemäss den Weisungen des Bildungsrats eine generelle Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler und Lehrpersonen (siehe Weisungen Ziff. III. Bst. a).</p> <p>Aufgrund des unentgeltlichen Grundschulunterrichts muss der Schulträger Schülerinnen und Schülern Gesichtsmasken zur Verfügung stellen. Der Schulträger gibt den Lehrpersonen und dem übrigen Schulpersonal die Masken ab, die sie für den Unterricht bzw. die Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten benötigen.</p> <p>Schülerinnen und Schülern steht es frei, im Unterricht eine privat beschaffte Maske zu tragen. Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der privaten Beschaffungskosten gegenüber dem Schulträger. Grundsätzlich gilt, dass eine Maske gewechselt werden soll, wenn sie feucht ist.</p>
Handschuhe	Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.
Material	Es kann darauf verzichtet werden, Unterrichtsmaterialien, Werkzeuge u.ä. nach dem Gebrauch zu desinfizieren oder für eine gewisse Zeit «in Quarantäne» zu setzen.
Reinigung	Oberflächen sind in regelmässigen Abständen zu reinigen. Die Abfallbehälter sind regelmässig zu leeren, der direkte Kontakt mit dem Abfall gilt es zu vermeiden.
Lüften	In allen Räumlichkeiten ist regelmässig und ausgiebig zu lüften, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde. Nicht sinnvoll ist das dauernde Offenlassen des Fensters während des Unterrichts.
Schulareal	Erziehungsberechtigte und Gruppierungen von Erwachsenen sollen das Schulareal grundsätzlich meiden.
Pausenplatz, Znüni	Die Schülerinnen und Schüler dürfen kein Essen und Trinken teilen. Die Durchmischung von Schülerinnen und Schüler der Primarschule/des Kindergartens und der Oberstufe ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Insbesondere Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule dürfen sich in der Klasse, auf dem Schulareal, auf dem Schulweg frei bewegen.

3 Spezielle Massnahmen für gewisse Fachbereiche

Singen	<p>Empfehlung für Kindergarten und Primarschule:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Singen in grossen Räumen mit mehr Abstand oder im Freien bevorzugen – Singen max. 15 Minuten und dann den Raum gut lüften – Abstand halten <p>Je älter die Kinder sind, desto wichtiger ist das Einhalten dieser Massnahmen.</p> <p>Im Unterricht auf der Oberstufe ist das Singen verboten (vgl. Ziff. IV. Bst. a der Weisungen).</p>
Sport	<p>Kindergarten und Primarschule: Wenn möglich kann der Sportunterricht im Freien stattfinden.</p> <p>Oberstufe (vgl. Ziff. IV. Bst. b der Weisungen): Der Sportunterricht auf der Oberstufe findet in Halbklassen und unter Wahrung der Abstandsregeln statt, wenn er in Innenräumen durchgeführt wird.</p> <p>Im Freien kann der Sportunterricht unter Wahrung der Abstandsvorschriften mit der ganzen Klasse durchgeführt werden.</p> <p>In der Garderobe müssen die Abstandsvorschriften eingehalten werden. Die Anzahl Schülerinnen und Schüler, welche die Garderobe gleichzeitig benutzen, müssen also dementsprechend limitiert werden (max. Halbklassse).</p> <p>Sportaktivitäten mit Körperkontakt sind verboten.</p>
Schwimmen	<p>Der Schwimmunterricht kann stattfinden. Zu beachten sind die Verhaltens- und Hygieneregeln der Schwimmbäder mit den entsprechenden Schutzkonzepten vor Ort. Die Schulen sind angehalten, soweit möglich die Abstandsregel einzuhalten.</p>
WAH (Oberstufe)	<p>Die Schülerinnen und Schüler können die Gesichtsmaske abnehmen, sobald sie zur Nahrungsaufnahme am Tisch sitzen. Die Gruppengrösse je Tisch beträgt höchstens vier Personen (vgl. Zif III. Bst. a der Weisungen).</p>

4 Besondere Unterrichtsveranstaltungen wie Lager etc.

Ausserschulische Lernorte	<p>Besuche im RDZ, in Museen, Berufsbesichtigungen o.ä. sind unter Einhaltung der entsprechenden Schutzkonzepte möglich. Zu berücksichtigen ist die Empfehlung, die Benützung des öffentlichen Verkehrs möglichst zu meiden.</p>
Schulreisen	<p>Es wird empfohlen, Schulreisen in der näheren Umgebung mit maximal zwei Klassen durchzuführen. Auf die Benützung des öffentlichen Verkehrs soll möglichst verzichtet werden.</p>

Lager	Bis Ende des Jahres 2020 finden keine Lager statt. Für Lager, die ab Januar 2021 geplant sind, wird der Kanton bis Anfang Dezember einen Entscheid fällen. Es soll bis dann abgewartet werden, ob die getroffenen Massnahmen wirksam sind und die Entwicklung der epidemiologischen Lage beobachtet werden.
Veranstaltungen mit Erwachsenen	Elterngespräche mit Lehrpersonen oder anderem Schulpersonal können unter Einhaltung von Hygiene- und Schutzmassnahmen stattfinden. Es sind Masken zu tragen. Es wird eine Präsenzliste geführt. Bei Elterngesprächen kann die Maske abgenommen werden, wenn der Sitzplatz eingenommen wurde und der Abstand und das Lüften gewährleistet ist.
Veranstaltungen	Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen sind verboten.
Veranstaltungen mit externen Anbietern	Wenn Veranstaltungen durch externe Anbieter in Schulen durchgeführt werden, also die Schule Räumlichkeiten dazu vermietet, handelt es sich um eine Veranstaltung im allgemeinen und nicht um den Schulbetrieb. Hier gelten demnach die Schutzmassnahmen der Veranstaltung bzw. direkt die bundesrätliche Massnahmen wie Maskenpflicht etc. nach der COVID-19-Verordnung besondere Lage.
Teamsitzungen, interne Weiterbildungen der Lehrpersonen	Bei Teamveranstaltungen etc. gilt Maskenpflicht. Weiterbildungen dürfen unter Einhaltung der Gruppengrösse von max. 50 Personen und Befolgung des Schutzkonzeptes durchgeführt werden.
Informelle Anlässe	Es wird empfohlen auf Essen, Apéros etc., an denen eine Gruppe von Lehrpersonen beteiligt ist, bis auf Weiteres zu verzichten.

- Aufgaben:**
- Die einladende Person stellt sicher, dass
 - sich alle Teilnehmenden registrieren,
 - die Daten 14 Tage aufbewahrt werden und
 - nach Ablauf der 14-tägigen Frist vernichtet werden.
 - auf die Maskenpflicht hingewiesen wird.

5 Erkrankung / Quarantäne / Informationspflicht

Wichtigste Grundregeln für alle Personen

Grundsätzlich gilt: Wer sich krank fühlt (insbesondere bei Husten, Halsweh, Kurzatmigkeit, Fieber, Muskelschmerzen oder plötzlichem Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns), muss zu Hause bleiben und die Empfehlungen des BAG zur Selbst-Isolation befolgen.

Bei der Frage, ob Eltern ihr Kind zur Schule schicken, zu Hause behalten oder den Arzt konsultieren sollen, kann das [Merkblatt für Zyklus 1 und 2](#) bzw. [für Zyklus 3](#) Hinweise und Empfehlungen geben.

Bei der Frage, ob eine Lehrperson mit einer kranken Person im gleichen Haushalt zur Arbeit kommen kann, gelten folgende Grundsätze (aus E-Mail Amt für Volksschule an alle Schulträger vom 12.10.2020):

- Falls eine Person (Kind oder Erwachsener) auf Entscheid der Ärztin / des Arztes getestet wird, bleibt sie bis zum Ergebnis des Testes zu Hause. Symptomfreie Familienmitglieder der getesteten Person müssen bis zum Erhalt des Testergebnisses nicht in Quarantäne.
- Haushaltsangehörige von Kindern mit leichten Symptomen unter 12 Jahren, welche nicht getestet wurden, müssen nicht in Quarantäne gehen, es sei denn sie hatten selber engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person, oder sie entwickeln selber Symptome. Dann werden sie getestet und gehen gegebenenfalls in Isolation. Sie sollen die empfohlenen Verhaltensregeln einhalten und ihren Gesundheitszustand überwachen.
- Bei positivem Testergebnis oder engem Kontakt zu einer positiv getesteten Person (unabhängig vom Alter) soll gemäss den Regeln zu Isolation und Quarantäne gemäss Richtlinien BAG und Anordnungen der kantonalen Behörden vorgegangen werden. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene

Im Kanton SG müssen neu enge Kontaktpersonen von positiv getesteten Personen, die nicht im selben Haushalt leben, nicht mehr in Quarantäne. Diese werden von der erkrankten Person kontaktiert und müssen konsequent Maske tragen, Abstand halten und die Hygienemassnahmen umsetzen. Bei Krankheitssymptomen müssen sie zu Hause bleiben und sich testen lassen. Enge Kontaktpersonen, die im gleichen Haushalt leben, gehen weiterhin für 10 Tage in Quarantäne. Für Mitarbeitende, die in anderen Kantonen wohnen, gelten die Regeln ihres Wohnkantons.

Die Schliessung einer Schulklasse oder einer ganzen Schule beim Auftreten von mindestens 2 oder mehr bestätigten Coronainfektionen von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen oder anderen Mitarbeitenden in der Schule erfolgt nur in Absprache mit dem Kantonsarztamt. Die Absprachen trifft die Schulverwaltung.

Aufgabe der Lehrperson:

- Information an die Schulleitung, wenn sie selber oder eine in ihrer Klasse tätige Fach-LP oder KLA Symptome zeigt oder sich aufgrund der Meldung einer möglichen Ansteckung (Gesundheitsdepartement) in Selbstisolation oder Quarantäne begeben muss.
- Meldung per Mail an Sekretariat, wenn SuS in Quarantäne müssen (Name, Vorname, voraussichtliches Ende der Quarantäne).
- Information an Sekretariat, wenn sich SuS mit Corona-Verdacht krank melden.
- Erneute Information, wenn sich der Verdacht bestätigt / zerschlägt.

Aufgabe der Schulleitung mit Unterstützung des Schulsekretariats:

- Organisation der Stellvertretung bei Ausfall von LP in Absprache mit der Teamleitung
- Absprache mit Kantonsarztamt zur allfälligen Schliessung von Klassen/Schulhäusern
- Orientierung des Schulrats via SRP
- Information der Eltern
- Beantwortung von allfälligen Medienanfragen in Rücksprache mit SRP

Das Kantonsarztamt ist immer über die E-Mail-Adresse info.kantonsarztamt@sg.ch erreichbar. Nach einer Kontaktnahme erfolgt ein Rückruf. Die Notfallärzte sind ebenfalls eine Kontaktmöglichkeit, um die weiteren Schritte zu besprechen.

6 Vorbereitung auf Schliessung einzelner Klassen/Schulhäuser

Die Anordnung zur Schliessung einzelner Klassen kann unerwartet und plötzlich kommen. Aus diesem Grund ist ein gewisses Mass an Vorbereitung nötig. Dazu werden bewährte Vorgehensweisen aus dem Fernunterricht auf «stand by» gehalten. Dies sind unter anderem:

- Zugriff der Lehrpersonen, der Schulleitung, des Schulsekretariats und allenfalls der Schülerinnen und Schüler auf MS Teams.
- Kommunikationskanäle mit Schülerinnen und Schüler und deren Eltern zur Erteilung von Aufgaben.

Stets aktuell gehalten sind die Ausführungen auf der Homepage des AVS www.volksschule.sg.ch (> Aus dem Amt > Corona).